


Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung General packaging and transport requirement	Revision 7	
	vertraulich	
	gültig ab: 13.04.2021	

1. Zweck / Purpose

Mit dieser allgemeinen Verpackungs- und Transportvorschrift soll der störungsfreie Materialfluss in der Deharde Supply Chain gewährleistet werden. Nur im fehlerfreien Zusammenspiel von Lieferant und Deharde kann über die gesamte Supply Chain ein für alle befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Innen- und Außenverpackung sowie professionelle Transportabwicklung sind essentielle Bestandteile dieser Lieferkette.

2. Verantwortlichkeit, Geltungsbereich / Coverage

Logistik-Manager, alle Mitarbeiter aus Logistik, sowie Lieferanten / Speditionen / Frachtführer / Transportdienstleister

3. Abkürzungen / Abbreviations

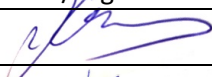

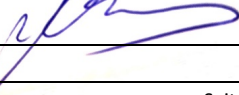
CLACAT / FIATA = Europäischen Verband für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung
 DSLV = Deutschen Speditions- und Logistikverband für Deutschland
 ADSP = Allgemeine Deutsche Spediteur Bedingungen
 EPAL = European Pallet Association e. V
 IRU = International Road Transport Union
 IPPC = International Plant Protection Convention


4. Mitgeltende Dokumente / Applicable documents

keine

5. Normative und regulative Verweise


DIN 6120 = Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln zu deren Verwertung
 UIC Norm 435-4 = Norm zur Reparatur von EUR-Flachpaletten und EUR-Boxpaletten
 GefStoffV = Gefahrstoffverordnung
 RAL-RG 993 = Güte- und Prüfbestimmungen für Paletten
 IPPC = International Plant Protection Convention

	Name/ Name:	Datum/ Date:	Unterschrift/ Signature:
Erstellt/ Prepared:	L. Harms	13.04.2021	
Geprüft/ Checked:	K. Schröter	13.04.2021	
Freigabe/ Approved:	L. Harms	13.04.2021	

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	


6. Änderungsverzeichnis / Amendment Record

Revision	Freigabe	Beschreibung
<i>Revision</i>	<i>Approved</i>	<i>Description</i>
0	25.01.2016	Erste Erstellung
1	05.04.2016	redaktionelle Bearbeitung
2	26.04.2017	Implementierung von Vorgaben die sich aus der Kundenvorschrift M20144 Supplier Packaging Design Manual ergeben; Verweis auf nicht vorhandenes Kap. 5.3 wurde entfernt
3	29.05.2017	Kapitel 3.2.3 überarbeitet und Einfügung von Bildern
4	26.06.2019	Erweiterung um das Kapitel Luftfracht
5	13.09.2019	Erweiterung um Verpackungsarten QSF-B
6	01.07.2020	Ergänzung Kapitel 15
7	13.04.2021	Anpassung des Dokuments / Ergänzung Kapitel 16

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung General packaging and transport requirement	Revision 7	
	vertraulich	
	gültig ab: 13.04.2021	

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck / Purpose	1
2. Verantwortlichkeit, Geltungsbereich / Coverage.....	1
3. Abkürzungen / Abbreviations.....	1
4. Mitgeltende Dokumente / Applicable documents.....	1
5. Normative und regulative Verweise.....	1
6. Änderungsverzeichnis / Amendment Record.....	2
7. Gültigkeit und Ziel der Anweisung	4
8. Verpackungsanforderungen.....	5
8.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen.....	5
8.2 Anforderungen für ökologische und ökonomische Verpackungslösungen:	5
8.3 Grundsätzliche Aspekte für eine qualitativ optimale Verpackungslösung.....	6
9. Umweltschutz: IPPC - International Plant Protection Convention.....	7
10. Versandart - Anlieferung per Paket.....	7
11. Versandart - Anlieferung per Spedition	8
12. Versandart – Europaletten	8
12.1 Tauschverfahren bei Warenanlieferungen	10
12.2 Transportanforderungen.....	10
13. Versandart – Kisten	13
14. Kennzeichnung und Frachtpapiere.....	13
14.1 Frachtbrief.....	14
14.2 Lieferschein	14
14.3 Paletten/Packstückkennzeichnung	15
14.4 Verpackungsarten von QSF-B Bauteilen (Verpackung von Kleinbauteile ohne Lack).....	17
14.5 Verpackungsarten von QSF-B Bauteilen (Verpackung von Kleinbauteile mit Lack).....	18
14.6 Verpackungsarten von QSF-B Bauteilen (Verpackung von mittelgroßen Bauteilen).....	19
15. Anlieferung Rohmaterial Hersteller	21
15.1 Ladungsträger.....	21
15.2 Sortierung.....	21
15.3 Zeugnisse und Lieferscheine	21
16. Anlieferung vom Fremdfertiger (Supply Chain)	22
16.1 Anlieferung auf Europaletten.....	22
16.2 Kennzeichnung der Umverpackung.....	22

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

7. Gültigkeit und Ziel der Anweisung

Mit dieser allgemeinen Verpackungs- und Transportvorschrift soll der störungsfreie Materialfluss in der Deharde GmbH Supply Chain gewährleistet werden. Nur wenn alle Anlieferungen an Deharde vollständig störungs- und schadenfrei erfolgen, kann die Deharde GmbH den extrem hohen Qualitätsstandard halten, der den Kunden garantiert wird.

Dies gilt insbesondere für alle gefertigten Präzisionsteile und Baugruppen.

Deshalb sind diese Verpackungs- und Transportvorschriften integraler Bestandteil jeder Anfrage, jeder Einzel- und Rahmenbestellung und haben Gültigkeit für alle Waren und Teile, die von Deharde bezogen werden, nach Veredelung oder anderer Bearbeitung hin- oder zurückgeliefert werden oder auf Grund sonstiger Anforderungen transportiert werden, unabhängig von deren Bestimmungsort.

Die Anforderungen gelten verbindlich für:


- alle Lieferanten und Lieferungen an Deharde
- alle Fremdfertiger und Oberflächenfirmen und sonstige Bearbeiter
- alle Innenverpackungen, die dem direkten Schutz der Lieferung dienen
- alle Außen-/Transportverpackungen und Gebinde auf Transport und Lagerung
- alle Transportdienstleister durch Lieferant oder von Deharde beauftragt
- alle Transportvorgänge in der gesamten Supply Chain

Sollten durch die Nichtbeachtung dieser Anforderungen Schäden jeglicher Art entstehen, so behält sich Deharde GmbH vor, diese vollumfänglich in Rechnung zu stellen und ggf. gegen den Rechnungsbetrag für Lieferung und/oder Transport aufzurechnen.

Sollte durch unzureichende Verpackung oder nicht adäquaten Transport ein Umpalettisieren oder Umpacken notwendig werden, so wird dies mit **50 € / netto** je Stunde berechnet.

Diese Verpackungs- und Transportvorschriften haben keine Gültigkeit, wenn von der Deharde GmbH im Einzelfall etwas Anderes vorgeschrieben wird.

Diese Verpackungs- und Transportvorschriften setzen keine Normen und/oder rechtlichen oder technischen Anforderungen oder andere Vorschriften außer Kraft, die im Allgemeinen einzuhalten sind, dies gilt insbesondere für den Transport von „Gefährlichen Gütern“!

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

8. Verpackungsanforderungen

8.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die Innen -, Außen - und Transportverpackungen haben grundsätzlich nur das Ziel, dass die Ware in qualitativ einwandfreiem Zustand ihr Ziel erreicht. Der Lieferant hat durch eine entsprechende Verpackung dafür Sorge zu tragen, dass dieses Ziel uneingeschränkt erreicht wird. Deshalb liegt die Verantwortung für die gewählte Verpackungslösung grundsätzlich beim Lieferanten.


In Ausnahmen sendet die Deharde GmbH Innen- und Außen- und/oder Transportverpackungen mit Halbfertigteilen zum Bearbeiten oder Veredeln. Für den Rücktransport zu Deharde oder an einen seiner Lieferanten ist diese Verpackungslösung, wenn unbeschädigt und sauber, zu verwenden (siehe hierzu: **Anlage 1 - Darstellung der von Deharde eingesetzten Verpackungslösungen**).

Eine optimale Außenverpackung ist nutzlos, wenn nicht auch eine adäquate Innenverpackung vorhanden ist, die das Packgut ausreichend polstert, richtig fixiert und den entsprechenden Abstand zur Außenverpackung gewährleistet.

Bei der Konzeption und Auswahl einer Verpackungslösung sind jeweils **ökologische, ökonomische, qualitative** Grundsätze zu berücksichtigen sowie die Anforderungen die sich aus Kundenvorgaben ergeben.


8.2 Anforderungen für ökologische und ökonomische Verpackungslösungen:

- Die Verpackung darf nicht größer und/oder aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware (Packgut) erforderlich ist.
- Verpackungen sind grundsätzlich vom Lieferanten mit einem maximalen Füllgrad anzuliefern.
- Es sollten, wenn möglich, nur wiederverwertbare Packstoffe verwendet werden (gekennzeichnet nach DIN 6120 oder von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen)
- Verbundstoffe sollten, wenn möglich, daher vermieden werden.
- Bei ökonomisch und qualitativ gleichwertigen Einweg- und Mehrwegverpackungslösungen ist die Mehrwegverpackungslösung zu bevorzugen.
- Poolfähige Mehrwegverpackungen und Transportlösungen (z.B. Euro-Palette, Euro-Gitterbox-Palette, Kunststoffboxen) sind nichtpoolfähigen Mehrwegverpackungen und Transportlösungen vorzuziehen.

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	


8.3 Grundsätzliche Aspekte für eine qualitativ optimale Verpackungslösung

- Die gewählte Innen-, Außen-, und Transportverpackungslösung muss das zu transportierende Packgut auf dem gesamten Transportwege vollständig und sicher schützen. Für Polsterung und Außenverpackung ist auf die richtige Steifheit und Stabilität zu achten.
- Überstände des Packgutes über die Transportverpackung hinaus sind unter keinen Umständen zulässig, und durch geeignete Maßnahmen und die Auswahl der Transportverpackung zu verhindern.
- Für den Grad des Schutzes sind die maximal möglichen Belastungswerte auf den verschiedenen Transportwegen und Arten zu berücksichtigen.
(siehe Anlage 2 – Maximal zu berücksichtigende G- Belastungen bei Transporten)
- Die gewählte Verpackungslösung muss das Packgut auch sicher vor Staub oder Feuchtigkeit aller Art schützen. Ebenso muss ein Befall mit Schädlingen oder Insekten verhindert werden.
- Die direkt mit dem Packgut in Kontakt kommenden Packstoffe müssen von der Struktur so beschaffen sein, dass sie weder am Packstück anhaften noch durch die Oberflächenstruktur Abdrücke auf dem Packgut hinterlassen oder durch Abrieb die Packgutoberfläche beschädigen oder verändern.
- Von den gewählten Packstoffen dürfen aber zu keiner Zeit Geruch, Staub oder Abrieb oder sonstige Stoffe jedweder Art auf das Packgut übergehen.
- Die verwendeten Verpackungsmaterialien dürfen keinerlei gefährliche, (oder) giftige oder gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe enthalten (siehe hierzu Gefahrstoffverordnung – GefStoffV und/oder EU Liste der verbotenen Stoffe)
- Packgut, das anfällig für Korrosion ist, ist durch geeignete Maßnahmen vor Korrosion zu schützen. Die während des Transportes üblichen klimatischen Bedingungen und Einflüsse sind bei der Auslegung des Korrosionsschutzes zu berücksichtigen.
- Mögliche Kondensation in der Verpackung ist ggf. durch geeignete Trockenmitteleinheiten zu verhindern.

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

9. Umweltschutz: IPPC - International Plant Protection Convention

Die Konvention zum Schutz der Pflanzen ist ein internationaler Vertrag über zulässige rechtliche und technische Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Pflanzenkrankheiten und deren Bekämpfung. Alle Holzverpackungen die ins Ausland gehen müssen nach dem IPPC 15 Standard behandelt worden sein. Die IPPC Kennzeichnung muss an allen losen Teilen sowie bei Kisten und Paletten an 2 gegenüberliegenden Seiten aufgedruckt werden.

	Links	IPPC- Symbol (destilisierte Ähre)
	DE	Ländererkennung nach ISO 3166 (DE für Deutschland)
	RP2	Kennung der Region (RP für Rheinland Pfalz)
	49030	amtliche Registriernummer
	HT	Behandlungsart (Heat Treatment, hitzebehandelt)
	DB	ggf. debarked (entrindet)

10. Versandart - Anlieferung per Paket

Paketdienstfähige Sendungen von Lieferanten in der EU sollten bevorzugt durch Paketdienstleister (DHL, DPD, UPS, Hermes, GLS etc.) versendet werden. Die von den einzelnen Paketdienstleistern beförderten Maximal-Größen variieren z.T.

Paketdienstfähige Sendungen einiger Anbieter:

DHL und DPD

- max. Gesamtgewicht pro Sendung: 31,5 kg
- bis 3 m Gurtmaß/Paket (doppelte Breite + doppelte Höhe + einfache Länge)
- bis 1,75 m Länge/Paket

Hermes und GLS


- max. Gesamtgewicht pro Sendung: 31,5 kg
- bis 450 l
- bis 3,10 m Länge/Paket (2,80 m + 0,30 m)

UPS

- max. Gesamtgewicht pro Sendung: 25kg - 31,5 kg - 70 kg
- bis 4,19 m Gurtmaß/Paket (doppelte Breite + doppelte Höhe + einfache Länge)
- bis 2,70 m Länge/Paket

Für die Verpackung des Packgutes in einem Paket sind die Anforderungen aus Punkt 2 und 3 zu berücksichtigen.

Werden mehrere Pakete mit gleichem Inhalt versendet, so muss die Gesamtzahl der Einheiten auf jedem Paket deutlich lesbar vermerkt sein.

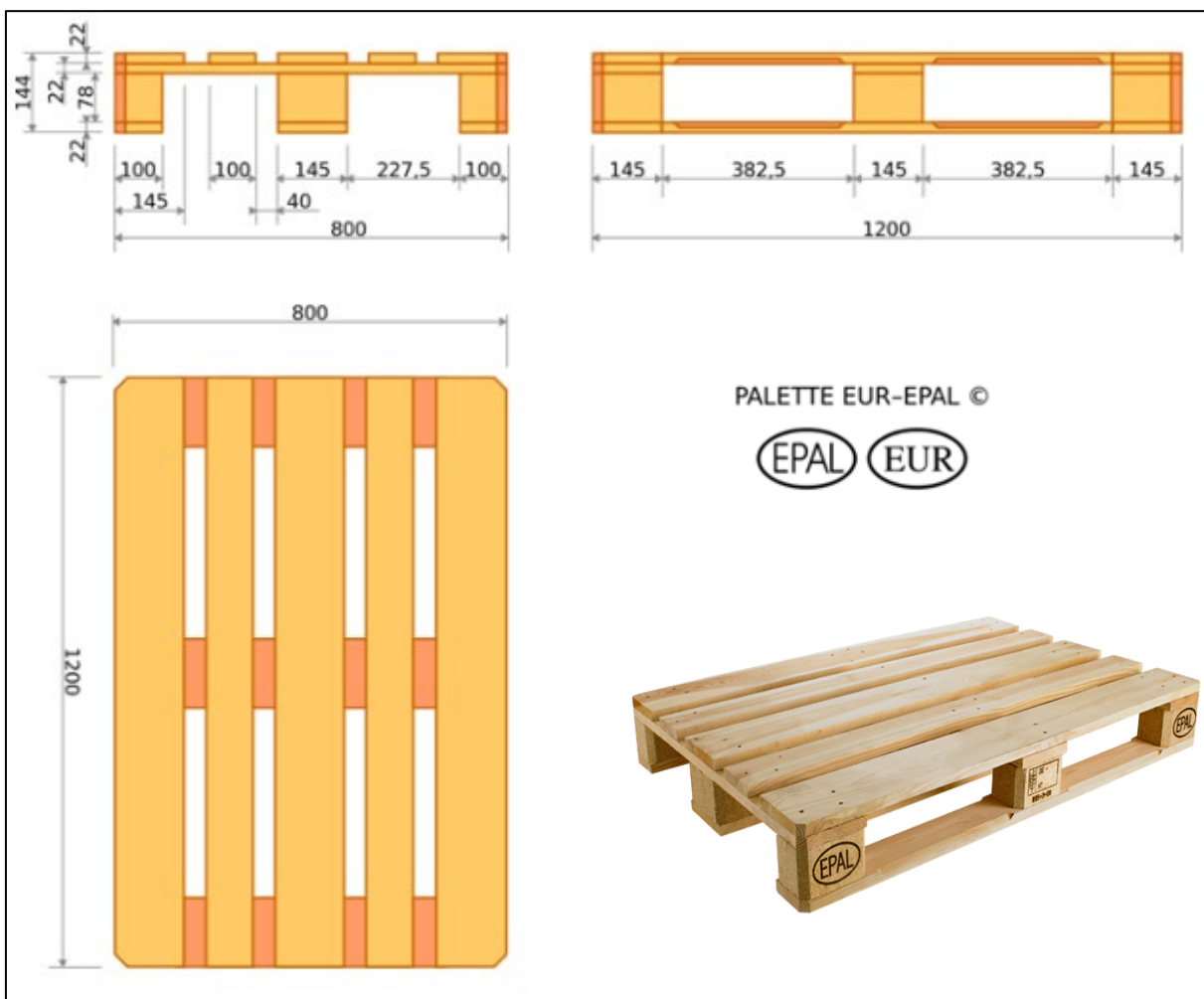
Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung General packaging and transport requirement	Revision 7	
	vertraulich	
	gültig ab: 13.04.2021	

11. Versandart - Anlieferung per Spedition

Alle nicht paketedienstfähigen Sendungen sind ausschließlich entweder vom Fuhrpark des Lieferanten oder von einem Speditionsunternehmen durchzuführen, das dem **DSL**V (Deutschen Speditions- und Logistikverband für Deutschland) oder dem **CLECAT / FIATA** (Europäischen Verband für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung) - bzw. **IRU** (International Road Transport Union) angehört.

12. Versandart – Europaletten

Alle Sendungen sind grundsätzlich auf unbeschädigten Euro- Flachpaletten mit DB-Gütezeichen RAL RG 993 zu verladen.



Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

Euro - Paletten gelten als nicht mehr verwendbar, wenn sie den Tauschkriterien der EPAL –European Pallet Association nicht vollständig entsprechen.

Siehe hierzu: <https://www.epal-pallets.de/eu-de/>

Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Ein Brett fehlt.



Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist. Verdrehte Klötzer dürfen nicht mehr als 10 mm überstehen.



Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.



Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



<http://www.kaml-verpackung.de/de/Paletten/Paletten-Ankauf>

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

Weitere Merkmale (schlechter Allgemeinzustand):

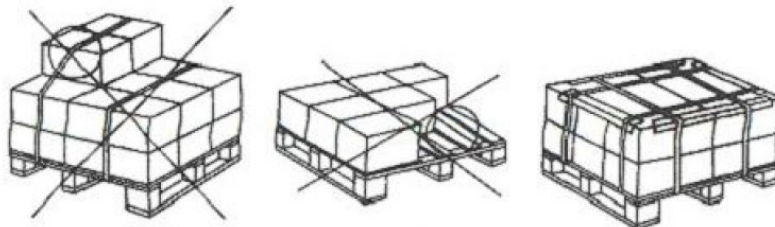
- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen).
- Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.

12.1 Tauschverfahren bei Warenanlieferungen

- Grundsätzlich werden bei Anlieferungen mit EPAL-konformen Paletten diese im Zug – um Zug Tauschverfahren gewechselt. Ein Umpalettisieren erfolgt nicht.
- Erfolgen Anlieferungen auf nicht EPAL-konformen Paletten, erfolgt kein Zug -um- Zug Tausch. Die Ware wird umpalettisiert, die beschädigte Palette wird dem Spediteur sofort zurückgegeben. Der Lieferant wird mit dem Aufwand (Kosten neue Palette und Umpackzeit → siehe Punkt 2) belastet.
- Ist das Umpalettisieren nicht zeitnah möglich, wird die beschädigte Palette nach dem Umpalettisieren einem Paletten-Unternehmen zur Reparatur nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 übergeben. Der Erlös wird gegen den Aufwand berücksichtigt.

12.2 Transportanforderungen

- Packstücke dürfen unter keinen Umständen über den Ladungsträger hinausragen um die Gefahr von Beschädigungen am Transportgut und Verletzungen des Personals durch Überstände zu verhindern, sie sind auf der Palette zu einem kompakten, gesicherten Transportblock zusammenzufügen, sodass keine Umpackmaßnahmen durch die Fa. Deharde notwendig sind.
- Packlücken in Form von Unterständen sind auf dem Transport ebenso wie Überstände möglichst zu vermeiden oder falls nicht vermeidbar durch entsprechende Leerpäckstücke auszugleichen.
- Lassen sich, bedingt durch das Packgut, Unterstände nicht vermeiden, so muss der Spediteur beim Laden diese Unterstandslücken durch geeignete Maßnahmen transportsicher auffüllen. Für Schäden, die durch das nicht Auffüllen der Unterstandslücken herrühren, haftet der Spediteur/Lieferant.



- Jedes Bauteil ist mit seiner zugehörigen Dokumentation in einem separaten Packstück oder einem abgegrenzten Bereich vor Vertauschung geschützt.
- Verschiedenartige Bauteile (HTZ) müssen separiert gepackt werden (mit zugeordneter Dokumentation) Kartonweise Verpackung der Bauteilarten
- Alles was in einen Karton passt, muss in einem Karton verpackt werden



Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

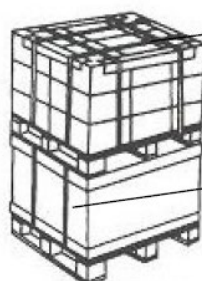
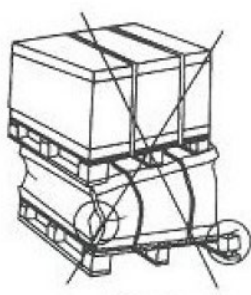
- Immer mindestens zwei Umreifungsbänder um die Palette
- Die Firma Deharde verwendet zur Vermeidung von Unterstandslücken und mechanischen Beschädigungen auf dem Transport sogenannte Palettenrahmen,



Werden solche Palettenrahmen beim Transport von der Deharde GmbH zu Fremdfertiger / Oberflächenfirmen oder sonstigen Bearbeitern verwendet, so sind diese nach Kontrolle auf etwaige Beschädigung und Funktionsbeeinträchtigung wieder für den Rücktransport zu verwenden.

Dies gilt auch für alle anderen Verpackungssysteme, die Deharde für den Hintransport verwendet hat (z.B. Wellpapp –System – Boxen , Kunststoffboxen , Großpaletten, etc.).

- Die Zusammenstellung der Packstücke auf den Paletten muss Auftrags- und ggf. Artikel-bezogen erfolgen. Aufträge und Artikel dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten und oder Packstücke verteilt werden. Gleiche Artikel sind bei ausreichend freiem Volumen auf den Paletten nicht über mehrere Packstücke zu verteilen.
- Die Paletten Einheiten müssen mit Umreifungsbänder aus Kunststoff- oder Stahleisenband ausreichend auf der Palette gesichert sein. Alternativ zur Umreifung kann, wenn dieses vereinbart wurde eine Foliensicherung angewandt werden, in dem Fall ist die Folie straff um den Palettenrahmen zu wickeln.



Paletten Gewicht > **300kg**

4 Umreifungsbänder

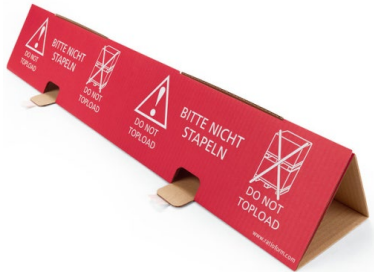
Paletten Gewicht < **300kg**

2 Umreifungsbänder

- Beim Beladen der Paletten durch Einzelpackstücke darf die Ladehöhe von 1,20 m und ein Gesamtgewicht von 850 kg nicht überschritten werden.

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

- Erlauben die zu transportierenden Einheiten keine Belastung von oben, so ist dies durch einschlägig bekannte Aufkleber – Piktogramme ausreichend zu kennzeichnen.



<https://www.ratioform.de/verpackung/Waresicherung-und-Export/Transportsicherung/Palettenstabilisierung-Staub-Naesseschutz/Palettenhuetchen-nicht-stapeln/>

Werden Einheiten auf dem Transportwege doch übereinandergestellt, so trägt den vollständigen Schaden (abweichend von den ADSP-Regeln!) bei deutlicher Kennzeichnung der Spediteur! Sind die Packstücke und Paletten nicht, oder nicht ausreichend, gekennzeichnet, trägt den vollständigen Schaden der Lieferant.


- Deharde GmbH benutzt für längere Einheiten zum Transport Eigenbau – Großpaletten. Diese Paletten haben z. T. eine Länge von 2,8 m und sind mit staplergerechten Kufen ausgerüstet. Ab einer Palettenlänge von 1,5 m dürfen diese Paletten nicht von Staplern und Hubwagen mit Standard – Gabelzinken gehoben werden. Hier müssen Teleskopgabelzinken oder verlängerte Gabelzinken eingesetzt werden. Für das Weiterbewegen können alternativ 2 Hubwagen eingesetzt werden.



Wichtig!

Es ist aber strikt untersagt, die Kufen zum Weitertransport über den Boden zu schleifen!


Die Kufen können abbrechen!

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung General packaging and transport requirement	Revision 7	
	vertraulich	
	gültig ab: 13.04.2021	

13. Versandart – Kisten

- Kann der Versand nicht wie in **Kapitel 12** beschrieben über Europaletten erfolgen, werden Holzkisten in verschiedenen Größen die eigens für Deharde hergestellt werden genutzt. Die Holzkisten werden immer mit einem dazugehörigen Deckel versehen und verschlossen.
- Für Lieferungen **außerhalb** von Europa werden nur Holzkisten verwendet die dem IPPC Standard entsprechen und mit dem IPPC Kennzeichen versehen sind (**siehe Kapitel 9**).




	Links	IPPC- Symbol (destillierte Ähre)
	DE	Ländererkennung nach ISO 3166 (DE für Deutschland)
	RP2	Kennung der Region (RP für Rheinland Pfalz)
	49030	amtliche Registriernummer
	HT	Behandlungsart (Heat Treatment, hitzebehandelt)
	DB	ggf. debarked (entrindet)

14. Kennzeichnung und Frachtpapiere

Die Kennzeichnung muss eindeutig erfolgen:

- Alte Kennzeichnungen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
- Kennzeichnungen müssen seitlich sichtbar an den vorgesehenen Aufnahmepunkten angebracht werden.
- Kennzeichnungen müssen Verlustsicher angebracht werden.

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

14.1 Frachtbrief

Der anliefernde Spediteur hat ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

- Im Frachtbrief müssen mindestens folgende Sendungseinzelheiten erhalten sein:
 - Absender (Lieferanten-) Anschrift
 - Absendetag
 - Deharde Empfangsanschrift
 - Deharde Bestellnummer
 - Name des Bestellers
 - Anzahl der zum Frachtbrief gehörenden Packstücke/Paletten
 - Gesamtgewicht der Sendungen
 - Anzahl der Tauschpaletten
 - Quittungsfelder zum Tausch von Paletten Quittungsfelder Mitarbeiter von Deharde und Frachtüberbringer der Spedition

14.2 Lieferschein

- Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen.
- Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- Der Lieferschein muss folgende Informationen enthalten:
 - Lieferscheinnummer
 - Lieferdatum
 - Absender
 - Absender Kontaktdaten / Ansprechpartner
 - Warenempfänger im Hause Deharde
 - Bestellnummer von Deharde
 - Bestellinformationen (von Deharde auf der Bestellung angegeben)
 - Versandart
 - Position / Bezeichnung / Materialnummer / Menge / Charge
 - Bruttogewicht der Packstücke
 - Nettogewicht der Packstücke
 - Anzahl Packstücke pro Lieferschein/Bestellung (Bestellnummer)

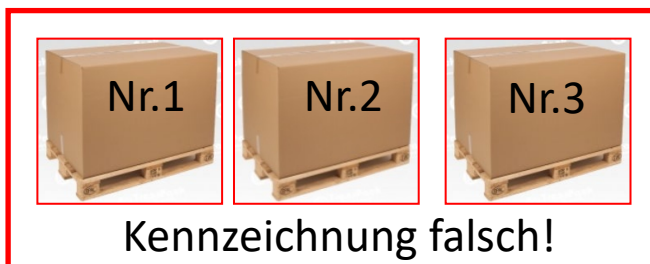
Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

14.3 Paletten/Packstückkennzeichnung

- Jede Palette bzw. Packstück muss mittels eines Etiketts eindeutig der Lieferung auf dem Lieferschein zuzuordnen sein.
- Auf diesem Etikett müssen mindestens folgende Informationen enthalten sein.

Palettenetikett

- Absender (Lieferanten)
- Absendetag
- Deharde Empfangsanschrift
- Bestellung (Bestellnummer)
- Bruttogewicht des Packstückes /
- Nettogewicht des Packstückes
- Nummer und Anzahl Packstücke der Lieferung
- Die Nummerierung der Paletten/Packstücke muss eine eindeutige Identifizierung aller Teile der Lieferung erlauben:



Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
General packaging and transport requirement	vertraulich	
		gültig ab: 13.04.2021

Anlage 1 – Darstellung der von Deharde eingesetzten Verpackungslösungen



- Europaletten mit Aufsatzrahmen



- Wellpappkarton-System



- Ausgefüllte Leerräume innerhalb der Transport-verpackung



- Stabile Großpaletten



- Luftpolsterbeutel



- Styropor-Formteilverpackungen

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

14.4 Verpackungsarten von QSF-B Bauteilen (Verpackung von Kleinbauteile ohne Lack)

- Bauteile dürfen in Tüten zu max. 50 Stück verpackt werden
- Bauteile dürfen Kontakt haben
- Tüte muss von außen (Label) beschriftet sein



- Bei Bauteilen ohne Beschriftung muss für je 5 Bauteile ein Bauteilanhänger der Tüte beigelegt werden



- Bei Verpackung in Paletten, Container oder Boxen ist darauf zu achten, dass die verpackten Bauteile nicht verrutschen können und dass keine Bauteile über die Paletten/Container hinausragen
- Die Verpackungen sind mit Füllmaterial (Papier, Luftpolsterfolie oder ähnlichem) auszufüllen.



Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
	vertraulich	
General packaging and transport requirement	gültig ab: 13.04.2021	

14.5 Verpackungsarten von QSF-B Bauteilen (Verpackung von Kleinbauteile mit Lack)

- Bauteile dürfen keinen Kontakt haben



- Bauteile einzeln in dünner Luftpolstertüte verpacken



- Oder Luftpolsterfolie in S-Form zwischen die Bauteile legen




- Bei Verpackung in Paletten, Container oder Boxen ist darauf zu achten, dass die verpackten Bauteile nicht verrutschen können und dass keine Bauteile über die Paletten/Container hinausragen



- Die Verpackungen sind mit Füllmaterial (Papier, Luftpolsterfolie oder ähnlichem) auszufüllen.



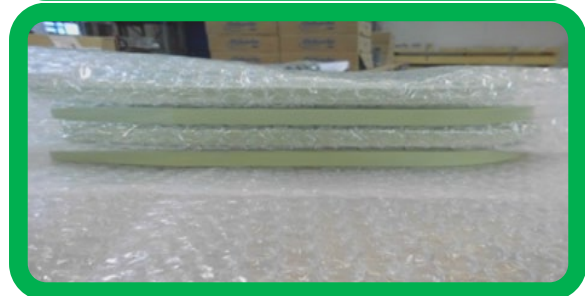
Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung General packaging and transport requirement	Revision 7	
	vertraulich	
	gültig ab: 13.04.2021	

14.6 Verpackungsarten von QSF-B Bauteilen (Verpackung von mittelgroßen Bauteilen)

- Bauteile in Luftpolsterfolie verpacken



- Luftpolsterfolie in S-Form



- Bis zu 10 Bauteilen max. als Paket verpacken



- Bei Verpackung in Paletten, Container oder Boxen ist darauf zu achten, dass die verpackten Bauteile nicht verrutschen können und dass keine Bauteile über die Paletten/Container hinausragen

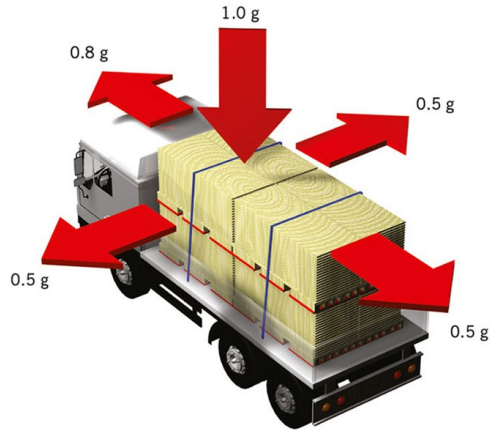


- Die Verpackungen sind mit Füllmaterial (Papier, Luftpolsterfolie oder ähnlichem) auszufüllen.

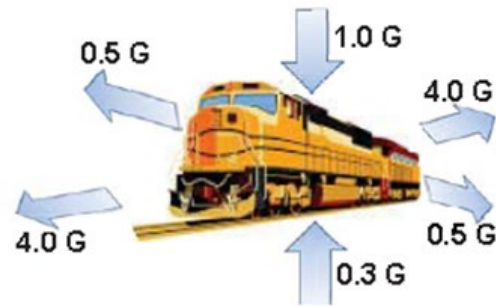


Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung	Revision 7	
General packaging and transport requirement	vertraulich gültig ab: 13.04.2021	

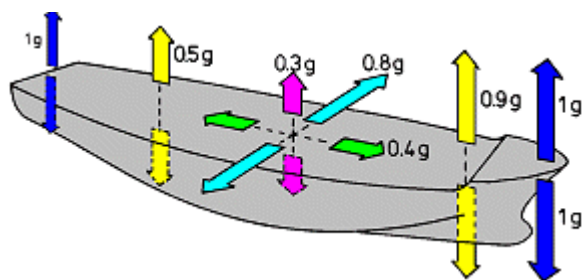
Anlage 2 – Maximal zu berücksichtigende G- Belastungen bei Transporten



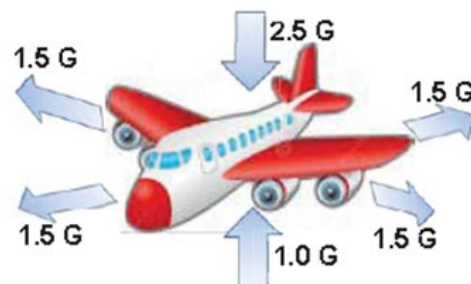
<https://www.berleburger.com/bsw/ladungssicherung-lkw-la.jpg>



Airbus-Handbuch



http://www.containerhandbuch.de/chb/stra/images/02_03/strauch_02_03_050.g



Airbus-Handbuch

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung General packaging and transport requirement	Revision 7	
	vertraulich	
	gültig ab: 13.04.2021	

15. Anlieferung Rohmaterial Hersteller

15.1 Ladungsträger

Die angelieferte Ware muss auf Europaletten angeliefert werden. Ausnahme ist hierbei Material mit Überlänge. Bevorzugt werden **hierbei Palettenrahmen** oder **feste Kartonagen**.



Wichtig!

Die Verwendung von Einwegpaletten sollte vermieden werden!

15.2 Sortierung

Mehrere Zuschnitte (**verschiedene Artikel**) in einer Palette müssen klar gekennzeichnet sein und von den anderen Bauteilen klar ersichtlich getrennt sein.



Die Zuschnitte eines Artikels müssen Chargenrein verschickt werden. Ist dies nicht möglich, bitten wir um Aufteilung der Chargen in mehreren Paletten. Es ist außerdem darauf zu achten, platzsparend zu packen.

15.3 Zeugnisse und Lieferscheine

Die zu den Paletten zugehörigen Lieferscheine sind außen an der Palette anzubringen, Zeugnisse sind ausgedruckt in die Palette zu dem zugehörigen Material beizulegen.



Wichtig!

Zudem bitten wir, um Lieferschein und Zeugnis an folgende E-Mail Adresse zu schicken: dokumentation@deharde.de

Arbeitsanweisung / Work Instruction	AA 7.4 011	Deharde
Allgemeine Verpackungs- und Transportanforderung General packaging and transport requirement	Revision 7	
	vertraulich	
	gültig ab: 13.04.2021	

16. Anlieferung vom Fremdfertiger (Supply Chain)

16.1 Anlieferung auf Europaletten

Die Anlieferung erfolgt ausschließlich auf Europaletten mit Aufsteckrahmen oder 3-lagige Kartonage (**Kartons bis 30kg**). Paletten müssen so gepackt sein, dass eine Beschädigung während des Transports verhindert wird. Hierbei ist zu beachten, dass diese fest verschlossen (Deckel) und mind. 2x gebändert wird.



16.2 Kennzeichnung der Umverpackung

Die Auftragsnummer ist auf den jeweiligen Karton aufzuführen und bei weiteren Packstücken zu nummerieren. Die Beschriftung kann mit Hilfe eines Etikettendruckers geschehen, sollte aber nicht direkt auf den Karton geschrieben werden.

